

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Vereine - AH825

Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl. I 66/2002 in der jeweils geltenden Fassung

Anstelle von Abschnitt B. 14 EHVB gilt folgende Regelung

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1. der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;
 - 1.2. sämtlicher übrigen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
 - 1.3. sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereins sowie außerhalb des Vereins, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
 - 1.4. der für den Versicherungsnehmer unentgeltlich tätigen Organwalter und Rechnungsprüfer.
 - 1.5. aus der Durchführung von nicht öffentlichen Veranstaltungen die den statutengemäßen Zwecken des Versicherungsnehmers entsprechen.
 - 1.6. aus der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (B 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung);
2. Reine Vermögensschäden
 - 2.1. Reine Vermögensschäden aus der unentgeltlichen Tätigkeit der Organwalter und Rechnungsprüfer im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers sind abweichend von Art.1 AHVB mitversichert.

Abschnitt B 1. EHVB findet Anwendung.
Versicherungsschutz besteht sofern der unentgeltlich tätige Organwalter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines Schaden verpflichtet ist und der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.
Dritter ist jede rechtlich vom Versicherungsnehmer unabhängige natürliche oder juristische Person. Nicht als Dritter gelten die Vereinsmitglieder sowie juristische Personen an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.
 - 2.2. Nicht versichert bleiben Versicherungsfälle im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von juristischen Personen an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.
 - 2.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000,00.

Abweichend von Art.5, Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der Versicherungssumme.
 - 2.4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 150,00.
3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
 - 3.1. Innehabung oder Verwendung von
 - 3.1.1 Zuschauertribünen und -anlagen;
 - 3.1.2 Bob- und Rodelbahnen, Sprungschanzen, Schipisten und Loipen.
 - 3.2. Haltung oder Verwendung von
 - 3.2.1 Tieren;
 - 3.2.2 Wasserfahrzeugen.
 - 3.3. Durchführung von Landes-, Bundes- oder Internationalen Wettbewerben
 - 3.4. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (als öffentlich gelten Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.)
4. Abschnitt A 3 EHVB findet Anwendung.